

Bericht

der

Finanzkommission an den Ständerat betreffend die Revision der
Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates.

(Vom 15. Februar 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen einen Bericht samt Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Ausrichtung von Ruhegehältern an Mitglieder des Bundesrates, die vom Amte zurücktreten, wurde durch Bundesbeschluss vom 12. Juni 1919 eingeführt. Die zurzeit geltende Ordnung beruht auf dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates. Dieser Bundesbeschluss sieht neben Ruhegehältern auch Leistungen an die Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern des Bundesrates und Ruhegehaltsbezügern vor.

I. Ruhegehälter.

a. Die geltende Ordnung.

Nach dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 besteht ein Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn das zurückgetretene Mitglied das 55. Altersjahr überschritten und zehn Amtsjahre zurückgelegt hat. Ergibt die Summe aus Alters- und Amtsjahren 65, so beträgt das Ruhegehalt 40 % der Jahresbesoldung. Ist das Mitglied älter oder stand es länger im Amte, so steigt das Ruhegehalt für je drei Jahre über 65 hinaus um 4 % bis zum Maximum von 60 % der Jahresbesoldung. Besteht kein Anspruch, so beschliesst die Bundesversammlung über die Ausrichtung einer wiederkehrenden Leistung an das zurückgetretene Mitglied; sie kann statt des Ruhegehältes eine einmalige Leistung zuerkennen, die dessen Barwert nicht übersteigen darf.

Gestützt auf diese Ordnung werden zurzeit Ruhegehälter an fünf zurückgetretene Mitglieder des Bundesrates ausgerichtet. In vier Fällen waren die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt. In einem Fall setzt die Bundesversammlung auf dem Budgetweg eine jährlich wiederkehrende Leistung fest.

Im Anschluss an diesen letztern Fall hat die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte am 5. Mai 1930 beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eine Milderung der Voraussetzungen angeregt, an die der Ruhegehaltsanspruch geknüpft ist. Die Wünschbarkeit einer Neuordnung zeigte sich erneut beim letzten Rücktritt eines Mitgliedes des Bundesrates, das Ende 1938 im Alter von 69 Jahren nach neun Amtsjahren ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt zurückgetreten ist. Von den zurzeit dem Bundesrate angehörenden Mitgliedern hätten auf das Ende der laufenden und auch der neuen vierjährigen Amtsdauer, d. h. auf Ende 1943, nur zwei einen Ruhegehaltsanspruch. Die Zubilligung von Ruhegehältern an fünf Mitglieder würde auf diese beiden Zeitpunkte wiederum in das Ermessen der Bundesversammlung fallen.

b. Die Revision der geltenden Ordnung.

1. Der Anspruchsfall. — Gegen die bestehende Ordnung ist im Schosse sowohl der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte als Ihrer Finanzkommission erneut eingewendet worden, dass die Voraussetzungen für den Anspruch zu starr seien. Man empfindet es als stossend, dass ein Mitglied, das im Alter von 54 Jahren nach 20jähriger Zugehörigkeit zur Behörde; oder ein Mitglied, das im Alter von 69 Jahren mit neun Amtsjahren zurücktritt, noch keinen Ruhegehhaltsanspruch besitzt.

Die Anspruchsbedingungen könnten, unter weitgehender Anlehnung an die heutige Ordnung, dadurch gemildert und beweglicher gestaltet werden, dass auf ein bestimmtes Lebensalter verzichtet wird, vorausgesetzt, dass das Mitglied das Amt während fünf Jahren bekleidet hat und die Summe aus Lebens- und Amtsjahren eine Mindestzahl von 60 ausmacht.

Im Schosse der Finanzdelegation und Ihrer Finanzkommission sind verschiedene Möglichkeiten besonders erwogen worden, wobei folgende Lösung in den Vordergrund trat, weil sie das Schwergewicht nicht auf die Altersjahre, sondern auf die Amtsjahre legt:

Der Anspruch auf das Ruhegehaltsminimum besteht, wenn die Summe aus Lebensjahren und doppelt gezählten Amtsjahren wenigstens 60 ausmacht. Das Ruhegehalt würde um 2 % für je drei in der Summe über 60 hinaus enthaltene Jahre, höchstens jedoch auf das bisherige Maximum, steigen.

Zur Erläuterung dieser Lösung mögen einige Beispiele dienen.

Im Zeitpunkte des Ausscheidens aus der Behörde zurückgelegte Jahre			Ruhegehalt in % des Jahresgehaltes	
Lebensjahre	Amtsjahre	Zusammen, Amtsjahre doppelt gezählt	Geltende Ordnung	Entwurf
40	10	60	—	40
42	9	60	—	40
44	8	60	—	40
45	10	65	—	42
45	15	75	—	50
46	7	60	—	40
48	6	60	—	40
50	5	60	—	40
50	8	66	—	44
50	12	74	—	48
50	16	82	—	54
50	20	90	—	60
55	5	65	—	42
55	12	79	40	52
55	16	87	48	58
55	20	95	52	60
55	24	103	56	60
55	25	105	60	60
60	5	70	—	46
60	8	76	—	50
60	10	80	44	52
60	12	84	48	56
60	15	90	52	60
60	20	100	60	60
65	5	75	—	50
65	10	85	52	56
70	5	80	—	52
70	10	90	60	60

In Art. 1, Abs. 2, wird bestimmt, dass Bruchteile von mehr als sechs Monaten in der Lebens- und Amtsdauer als ganze Jahre zählen. Gegenüber der bisherigen Ordnung bedeutet diese Bestimmung eine Neuerung, deren Aufnahme Ihrer Kommission als gerechtfertigt erscheint. Denn von den sieben Mitgliedern des Bundesrates haben nicht weniger als vier ihr Amt jeweils im Laufe des ersten Semesters angetreten. Es wäre deshalb nicht billig, wenn ihnen diese Zeit nicht angerechnet würde. Um jedes Missverständnis

in dieser Beziehung von vorneherein auszuschliessen, schlagen wir vor, diese Bestimmung in den neuen Bundesbeschluss aufzunehmen.

2. *Der Ermessensfall.* — Trifft beim Ausscheiden eines Mitgliedes die an den Ruhegehaltsanspruch geknüpfte Voraussetzung nicht zu, so entscheidet nach der geltenden Ordnung die Bundesversammlung nach Entgegennahme eines Berichtes des Bundesrates über die Zuerkennung einer wiederkehrenden Leistung, die jedoch 40 % der Jahresbesoldung, d. h. des Ruhegehaltsminimums, nicht übersteigen darf.

Ihre Finanzkommission vertritt die Auffassung, dass die Ordnung, wonach die Bundesversammlung zuständig ist, eine wiederkehrende Leistung auszusetzen, wenn kein Ruhegehaltsanspruch besteht, grundsätzlich nicht beizubehalten sei, wie immer auch die Anspruchsbedingungen festgesetzt werden. Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat und nicht die Bundesversammlung über solche Fälle — die sich für eine öffentliche Behandlung nicht eignen — befinden soll. Wir halten auch dafür, dass der Höchstbetrag dieser Leistung auf $33\frac{1}{3}$ % der Jahresbesoldung zu begrenzen sei. Diese Auffassung lässt sich vollauf rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung gegenüber der bisherigen Ordnung eine Milderung erfahren.

Um der parlamentarischen Kontrolle Genüge zu leisten, verbindet Ihre Finanzkommission damit den Wunsch, dass der Bundesrat seine Anträge betreffend die Ermessensfälle jeweilen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vorlegen möchte.

Nach dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 kann die Bundesversammlung statt des Ruhegehältes eine einmalige Entschädigung zuerkennen, die dessen Barwert nicht übersteigen darf (Art. 2).

Ihre Finanzkommission beantragt Ihnen, von der Aufnahme dieser Bestimmung in den neuen Beschluss Umgang zu nehmen, weil sich eine solche Bestimmung mit Bezug auf ausscheidende Bundesräte nicht rechtfertigt; aus dem Amte ausgeschiedene Bundesräte sollen nicht Kapitalabfindungen, sondern Ruhegehälter erhalten. Wir sehen dagegen die Möglichkeit vor, regelmässige Leistungen an die Hinterlassenen eines Bundesrates durch eine Kapitalabfindung abzulösen. Je nach dem Fall — der verstorbene Bundesrat hat vielleicht Kinder, die bereits studieren oder im Begriffe sind, Hochschulstudien zu machen — würde es sich rechtfertigen, eine einmalige Entschädigung auszurichten, die bessere Dienste leisten könnte als eine jährlich wiederkehrende Pension.

3. *Die Kürzung von Ruhegehältern beim Vorliegen von Arbeitseinkommen.* — Wir haben auch die Frage aufgeworfen, ob nicht im Bundesbeschluss ein Vorbehalt über die Kürzung des Ruhegehältes anzubringen sei, wenn der Ruhegehaltsbezüger aus einer Betätigung ein dauerndes Einkommen bezieht, das, zusammen mit dem Ruhegehalt, die Jahresbesoldung eines Bundesrates übersteigt.

Diese Frage gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Art. 27, Abs. 2, der Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse bestimmt:

«Erzielt während der Dauer des Bezuges der Invalidenrente der männliche oder weibliche Berechtigte aus anderweitigem dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen, das zusammen mit der Rente sein früheres Gehalt oder seinen frühern Lohn übersteigt, so soll die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden. Die Rentenbezüger sind zu wahrheitsgetreuen Angaben hierüber verpflichtet. Die Einschränkung hört für männliche Rentenbezüger mit dem Alter von sechzig Jahren und für weibliche Rentenbezüger mit dem Alter von fünfzig Jahren auf.»

Den gleichen Fall der Rentenkürzung sehen die Statuten der Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. vor.

Durch Art. 30 des Finanzprogrammes 1936 wurde die Möglichkeit eingeführt, diese Vorschriften über die Rentenkürzung auch auf die Ruhegehaltsbezüger anzuwenden. Die Bestimmung ist wörtlich in Art. 21, Abs. 3, der Finanzordnung 1939/41 (Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938) übernommen worden; sie lautet:

«Die für die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes bestehenden Vorschriften über die Kürzung der Renten bei Vorhandensein eines anderweitigen Einkommens sind auf die Bezüger von Ruhegehältern und Hinterbliebenenleistungen sinngemäss anzuwenden.»

Diese Bestimmung ermöglicht, Ruhegehälter bei entsprechendem Arbeits-einkommen solange zu kürzen, als die Ruhegehaltsbezüger das 60. Alters-jahr nicht vollendet haben. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Finanz-programmes 1938 hatten sämtliche ein Ruhegehalt beziehende ehemalige Mit-glieder des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des eidgenössischen Versiche-rungsgerichtes, die Professoren der E. T. H. und die Heereseinheitskomman-danten das 60. Altersjahr bereits überschritten; gestützt auf Art. 21 der Finanz-ordnung 1939/41 können deshalb zurzeit keine Ruhegehälter gekürzt werden.

Unserer Anregung kommt indessen hauptsächlich dann praktische Be-deutung zu, wenn eine Altersbeschränkung nicht vorgesehen wird und wenn in die Berechnung des Gesamteinkommens sämtliche dauernde Einkünfte (ausgenommen reine Vermögenserträge), besonders also das Einkommen aus Beamtung oder anderem Dienstverhältnis, sowie Honorare und Tantiemen als Verwaltungsratsmitglied und dergleichen, einbezogen werden.

Wir gelangen zum Schlusse, eine solche Anordnung sei zweckmässig, halten es aber nicht für angezeigt, den Bundesrat zu ermächtigen, von Fall zu Fall das Nötige vorzukehren. Wir beantragen Ihnen deshalb die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in Art. 3 des Beschlussesentwurfes enthalten ist.

Wir sind fest davon überzeugt, dass diese Bestimmung allgemein erwartet wird und dass sie nicht unbillig ist. Es ist gewiss angezeigt, die Ruhegehälter für Magistraten, welche die Verantwortung der Regierung tragen, in liberaler und in einer ihres hohen Amtes würdigen Weise zu ordnen. Wenn aber das Ruhegehalt und ein allfälliges Einkommen aus dauerndem Arbeitsverdienst die Besoldung eines Bundesrates übersteigt, so soll das Ruhegehalt um diesen Mehrbetrag gekürzt werden.

II. Hinterbliebenenleistungen.

a. Die geltende Ordnung.

Nach dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 hat die Witwe eines Mitgliedes des Bundesrates, das beim Ausscheiden aus der Behörde einen Ruhegehaltsanspruch besass, für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehaltes. Liegen die Voraussetzungen für einen Ruhegehaltsanspruch beim Tode eines Mitgliedes des Bundesrates nicht vor, so entscheidet wiederum die Bundesversammlung über die Zuerkennung einer Pension an die Witwe. Diese Pension darf 20 % der Jahresbesoldung nicht übersteigen.

Hinterlässt ein verwitwetes Mitglied des Bundesrates Kinder unter 18 Jahren, so kann ihnen die Bundesversammlung für die Zeit bis zur Zurücklegung des 18. Jahres Pensionen zuerkennen, deren jährlicher Gesamtbetrag 20 % der Besoldung des Vaters nicht übersteigen darf. Dasselbe gilt, wenn die Witwe eines frühern Mitgliedes, die eine Pension bezog, aus der Ehe mit diesem stammende Kinder unter 18 Jahren hinterlässt. Leistungen an Waisen, deren Mutter eine Pension bezieht, sind nicht vorgesehen. Hinterlässt dagegen ein Mitglied neben einer pensionsberechtigten Witwe Kinder unter 18 Jahren aus einer frühern Ehe, so entscheidet die Bundesversammlung über die Verteilung der Pension zwischen Witwe und den Kindern; der Gesamtbetrag der jährlichen Zuwendungen darf jedoch 20 % der Jahresbesoldung nicht übersteigen.

b. Die Revision der geltenden Ordnung.

Finanzdelegation und Finanzkommission sind der Auffassung, dass für die Waisen vom Witwenanspruch unabhängige, selbständige Ansprüche vorgesehen werden sollten. Die Lebensbedürfnisse wachsen, sobald im Haushalt der Witwe noch unerwachsene Waisen leben. Immerhin sollte die Summe der Hinterbliebenenleistungen immer unter dem Ruhegehalt bleiben müssen.

1. Der Anspruchsfall. — Trifft beim Ausscheiden eines verheirateten Mitgliedes des Bundesrates die an den Ruhegehaltsanspruch geknüpfte Voraussetzung zu, so hat nach seinem Tode die Witwe für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte und die Waise bis zum vollendeten 18. Altersjahr auf 10 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen. Handelt es sich um Doppelwaisen, so erhöht sich der Anspruch auf 20 %. Die Hinterbliebenenleistungen sollen in Prozenten des Ruhegehaltes berechnet werden, wobei sie zusammen zwei Drittel desselben nicht übersteigen dürfen.

2. Der Ermessensfall. — Besteht beim Tode eines verheirateten Mitgliedes kein Ruhegehaltsanspruch, so soll, in Übereinstimmung mit der Regelung für den Ermessensfall beim Ruhegehalt selbst, der Bundesrat und nicht die Bundesversammlung über die Zuerkennung von jährlich wiederkehrenden Leistungen an die Witwe und Waisen entscheiden. Für diese Zuwendungen wären die Vorschriften über den Ermessensfall beim Ruhegehalt und über die Höhe der Hinterbliebenenpensionen sinngemäss anzuwenden.

Danach würden folgende Hinterbliebenenleistungen in Frage kommen:

	Geltende Ordnung	Neue Ordnung
	Witwen	
Anspruchsfall	50 % des Ruhegehaltes	50% des Ruhegehaltes ¹⁾
Ermessensfall	höchstens 20 % der Jahresbesoldung	höchstens 16 ² / ₃ % der Jahresbesoldung ²⁾
	Waisen	
Anspruchsfall	—	10% des Ruhegehaltes ¹⁾
Ermessensfall	—	höchstens 8 ¹ / ₃ % der Jahresbesoldung ²⁾
	Doppelwaisen	
Anspruchsfall	—	20% des Ruhegehaltes ¹⁾
Ermessensfall	zusammen höchstens 20% der Jahresbesoldung	höchstens 6 ² / ₃ % der Jahresbesoldung ²⁾
¹⁾ Die anspruchsmässigen Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen 66 ² / ₃ % des Ruhegehaltes nicht übersteigen.		
²⁾ Die ermessensmässigen Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen 22 ² / ₃ % der Jahresbesoldung nicht übersteigen.		

In jedem Falle, in dem der Bundesrat wiederkehrende Leistungen zuerkennen darf, soll er an deren Stelle einmalige Leistungen bewilligen können, die deren Barwert nicht übersteigen dürfen.

III. Besoldungsnachgenuss.

Die geltende Ordnung ermächtigt den Bundesrat, wenn Leistungen von der bisher erläuterten Art nicht in Frage kommen, dem ausscheidenden Mitglied oder seinen Hinterbliebenen einen Nachgenuss der Besoldung bis zur Höhe einer Jahresbesoldung zu bewilligen. Ihre Finanzkommission ist der Auffassung, dass sich die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den neuen Bundesbeschluss erübrige, weil diese Fälle selten sein werden. Dazu kommt, dass der Bundesrat immer die Möglichkeit hat, in solchen Fällen einen Besoldungsnachgenuss zu bewilligen, unter Belastung des Kredites «Unvorhergesehenes» des Voranschlages.

* * *

In ihrer Gesamtheit weicht die finanzielle Tragweite der neuen Ordnung der Ruhegehälter von der alten nicht wesentlich ab. Wir stellen zunächst

fest, dass die auf Grund der bisherigen Ordnung festgesetzten Ruhegehälter nicht revidiert werden; sodann wird sich die vorgeschlagene Regelung erst vom 31. Dezember 1938 hinweg auswirken. Obschon letztere gegenüber der bisherigen Ordnung einen unbestreitbaren Fortschritt bedeutet, hauptsächlich vom Standpunkte des Anspruches auf ein Ruhegehalt bzw. auf Leistungen für die Hinterlassenen, wird sich daraus nicht zwangsläufig eine fühlbare Mehrbelastung für den Bund ergeben, einmal weil der Kreis der Bezugsberechtigten eng gezogen ist und sodann, weil der Höchstansatz des Ruhegehaltes keine Erhöhung erfährt. Vom finanziellen Standpunkt aus zögert daher die Finanzkommission nicht, Ihnen die Annahme der neuen Ordnung zu empfehlen.

* * *

Der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates wurde unterm 7. Juli 1920 öffentlich bekanntgemacht ¹⁾ gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. Der neue Beschluss ist deshalb ebenfalls in der gleichen Form bekanntzugeben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf. Wir ersuchen Sie, auf die Vorlage eintreten und unsere Anträge gutheissen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Februar 1939.

Im Namen der Finanzkommission des Ständerates,

Der Präsident:

Dr. A. Suter.

¹⁾ Siehe Bundesblatt vom Jahre 1920, Bd. III, S. 818.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 85, Ziff. 3, der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1.

¹ Mitglieder des Bundesrates, die nach wenigstens fünfjähriger Bekleidung des Amtes aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein jährliches Ruhegehalt von 40 % der Jahresbesoldung, wenn die Summe der Lebensjahre und der doppelt gezählten Amtsjahre wenigstens 60 ausmacht.

² Es erhöht sich um 2 % für je drei in der Summe über 60 hinaus enthaltene Jahre; sein Maximum beträgt 60 % der Jahresbesoldung.

³ Bruchteile von mehr als sechs Monaten in der Lebens- und Amtsdauer zählen als ganze Jahre.

Art. 2.

Trifft beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Bundesrate die Voraussetzung von Art. 1, Abs. 1, nicht zu, so kann ihm der Bundesrat ein Ruhegehalt, das ein Drittel der Jahresbesoldung nicht übersteigen darf, zuerkennen.

Art. 3.

Solange ein ehemaliges Mitglied des Bundesrates eine dauernde Aufgabe übernimmt oder eine dauernde Tätigkeit ausübt, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Mitgliedes des Bundesrates übersteigt, wird das Ruhegehalt um diesen Mehrbetrag gekürzt.

Art. 4.

¹ Trifft beim Ausscheiden eines verheirateten Mitgliedes die Voraussetzung von Art. 1, Abs. 1, zu, so hat nach seinem Tode die Witwe für die

Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte und jede Waise bis zum vollendeten 18. Altersjahre auf 10 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen. Für Doppelwaisen erhöht sich der Anspruch auf 20 % des Ruhegehaltes.

² Diese Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen zwei Drittel des Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Art. 5.

¹ Trifft beim Tode eines verheirateten Mitgliedes die Voraussetzung von Art. 1, Abs. 1, nicht zu, so kann der Bundesrat jährlich wiederkehrende Leistungen an die Witwe und an Waisen bewilligen. Für diese Zuwendungen sind die einschlägigen Vorschriften der Art. 2 und 4 massgebend.

² Der Bundesrat kann statt wiederkehrender Leistungen eine einmalige Leistung zuerkennen, die deren Barwert nicht übersteigen darf.

Art. 6.

¹ Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene sind auf Grund dieses Beschlusses festzusetzen, wenn das die Leistung begründende Ereignis am 31. Dezember 1938 oder später eingetreten ist.

² Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss.

Art. 7.

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Bericht der Finanzkommission an den Ständerat betreffend die Revision der Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates. (Vom 15. Februar 1939.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3868
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1939
Date	
Data	
Seite	416-425
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.